



Hospiz

Fanny de la Roche

Schutzkonzept des Hospizes Fanny de la Roche

Das Schutzkonzept unserer Einrichtung basiert auf den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, der Handlungsempfehlung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration „Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“, Stand: 16.12.2021, den Empfehlungen der Stadt Offenbach sowie unseren einrichtungsbezogenen Hygieneplänen.

Bei der Initiierung des Schutzkonzeptes wurden die baulichen und personellen Gegebenheiten des Hospizes Fanny de la Roche und insbesondere die Betreuung und Begleitung unserer schwerkranken und sterbenden Gäste berücksichtigt.

Hygienemaßnahmen

Bei der Versorgung unserer Hospizgäste steht, neben der palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung, deren Schutz vor einer Infektion mit SARS-Cov-2, im Vordergrund.

Voraussetzung für die Einhaltung der erforderlichen Hygienemaßnahmen ist, sicher zu stellen, dass ausreichend Materialien (MNS, genormte FFP2-Masken oder KN95-Masken, Desinfektionsmittel, Schutzkittel, Einmalhandtücher, etc.) vorhanden sind.

Folgende zusätzliche Maßnahmen werden im Hospiz Fanny de la Roche ergriffen:

Personal

- Tägliches Monitoring der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (Symptomabfrage und Temperaturkontrolle) bei Dienstbeginn.
- Soweit möglich, Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m

Masken

- Obligatorisches Tragen einer medizinischen Maske (i. d. Regel eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, ohne Ausatemventil) zu jeder Zeit.
- Ausnahmen:
 1. Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insb. Trennvorrichtungen, getroffen werden.
 2. Keine Maskenpflicht für Personal, **nur soweit und solange** aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der med. Maske erforderlich ist.

Testungen Pflegeeinrichtung

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch Fremddienste in allen Bereichen der Einrichtung (z.B. auch Reinigungsdienst, etc.)

- Mind. zweimal wöchentlich Durchführung eines Antigen-Schnelltests, sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen mit entsprechender Dokumentation (Aufbewahrung der Testergebnisse für mind. drei Monate und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte).
- Bei Kontakt zu mit dem Corona-Virus infizierten Personen (im Sinne von Kontaktpersonen) Testung immer bei Dienstbeginn

Besucher

- Die Besucher dürfen die Hospizgäste ohne zeitliche Begrenzung besuchen.
- Besuche sind ohne Terminvereinbarung möglich. Vor dem Betreten der Einrichtung melden sich alle Besucher beim Personal.
- Für die Anzahl der Besucher gelten die allg. Regelungen zur Kontaktbeschränkung inkl. der Regelungen des §28b Abs.2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Sollten sich gleichzeitig zu viele Besucher in der Einrichtung aufhalten, so dass eine Einhaltung des Hygienekonzeptes nicht gewährleistet ist, wird von den diensthabenden Mitarbeitern auf eine Beendigung des Besuchs hingewirkt.
- Die persönlichen Daten der Besucher (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit des Besuchs) werden von der Einrichtung ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen erhoben.
- Die Besucher werden beim Erstbesuch in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen wie Hygieneregeln, Abstandsgebot (mind. 1,5 m), korrektes Tragen der Maske, ein direktes Aufsuchen der Gästezimmer sowie weitere einrichtungsspezifische Besonderheiten eingewiesen.
- Sofern eine fachgerechte Händedesinfektion der Besucher erfolgt ist und eine Maske ordnungsgemäß getragen wird, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
- Piktogramme zur bildlichen Darstellung der Hygieneregeln sind gut sichtbar am Haupteingang und im Gastzimmer angebracht.
- Die Besucher haben sich vor und nach dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
- Besucher sollen nach Möglichkeit die Gemeinschaftsräume Küche, etc. **nicht** benutzen. Kaffee oder sonstige Getränke werden den Besuchern vom Personal der Einrichtung angeboten und ins Zimmer gebracht. Benutztes Geschirr wird i. d. Regel von den Mitarbeitern der Einrichtung aus dem Zimmer geholt.
- Im Anschluss an einen Besuch wird das Zimmer des Bewohners ausreichend gelüftet und die Handkontaktflächen (z.B. Türklinke) mehrmals täglich mittels Wischdesinfektion desinfizierend gereinigt.

Masken

- Obligatorisches Tragen einer medizinischen Maske (i. d. Regel eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, ohne Ausatemventil) zu jeder Zeit.
- Die Einrichtung stellt den Besuchern ggf. die erforderlichen med. Masken zur Verfügung.

- Ausnahmen:
 1. Kinder unter 6 Jahren
 2. Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
 3. Keine Maskenpflicht, **nur soweit und solange** aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgerischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist (im Vorfeld bitte **immer** Rücksprache mit der Hospizleitung).

Negativnachweis/Testungen

- Im Vorfeld des Besuchs muss ein **negativer Antigenschnelltest** oder ein **negativer PCR-Test**, der nicht älter als **24 Stunden** ist, vorliegen und in der Einrichtung nachgewiesen werden.
- Die Durchführung eines Antigen Schnelltests in der Einrichtung ist entsprechend dem Testkonzept möglich.

Die Testverpflichtung gilt **nicht** für:

- Kinder unter 6 Jahren.
- Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes

Handelt es sich bei den betreffenden Personen um Fremdpersonal, besteht im Bedarfsfall eine Testmöglichkeit in der Einrichtung.

In diesem Fall wird z.B. Therapeuten, die in verschiedenen Pflegeeinrichtungen tätig sind, eine entsprechende Bescheinigung über die Testung ausgehändigt.

Besuchsverbote

Wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit Sars-CoV-2 vorliegt, sind Besuche bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet.

Darüber hinaus gilt ein Besuchsverbot für:

- Besucher mit Krankheitssymptomen für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns.
- Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstands einer generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit Sars-CoV-2 unterliegen.

- Geimpfte oder genesene Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet mit 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Im Rahmen von Sterbeprozessen darf die Einrichtungsleitung Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Hospizgäste/Ermöglichen von Gemeinschaftsaktivitäten

- Die Hospizgäste bewohnen jeweils ein Einzelzimmer mit eigenem Bad und Terrassenzugang.
- Den Hospizgästen stehen jederzeit Telefon, Videotelefonie (Skype) und W-Lan zur Verfügung.
- Eine Quarantänisierung bei Aufnahme oder nach einem Ausflug erfolgt nicht.
- Ein Monitoring der Hospizgäste erfolgt bei begründetem Verdacht und eine Testung der nicht geimpften Hospizgäste i. d. Regel 2 x wöchentlich.
- Unsere Hospizgäste dürfen die Einrichtung, nach Rücksprache mit dem zuständigen Personal, jederzeit verlassen. Auf die Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygienerichtlinien wird bei Verlassen der Einrichtung hingewiesen.
- Bei Kontakten vollständig geimpfter Hospizgäste untereinander (ohne Anwesenheit nicht geimpfter bzw. nicht genesener Personen) wird auf das Einhalten des Mindestabstands und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet.
- Bei Gemeinschaftsaktivitäten von geimpften und nicht geimpften Hospizgästen gelten die üblichen Hygieneregeln (Anstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften).
- Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion erfolgt eine evtl. Isolierung nach Festlegung durch das zuständige Gesundheitsamt.

COVID-19-Beauftragte und weitere Ansprechpersonen, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen sowie weiterer Schutzmaßnahmen, verantwortlich sind:

- Margarete Stirner (Hospizleitung)
- Martina Wehner (Ltd. Pflegefachkraft)
- Anita Zerlik (COVID-19-Beauftragte)

Telefon: (069) 8509 869 - 0 ; Telefax (069) 8509 0810

E-Mail: info@hospiz-fanny-de-la-roche.de

Margarete Stirner, Dipl.- Pflegewirtin, Hospizleitung

Hospiz Fanny de la Roche

Lichtenplattenweg 83

63071 Offenbach